

DAS SKRIPTUM

personalvertretung.wien
Rechtliche Hilfe bei
Gewalt an Schulen

2018



Neuaufgabe der Broschüre „Favoriten gegen Gewalt“ durch die FSG,
überarbeitet in Absprache mit Mag. Dr. Josef Pammer MA MA

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Respektlosigkeiten, Destruktivität, Vandalismus, Sexismus sowie Gewalt in Wort und Tat sind keine Seltenheit in unserem Schulalltag. Umso wichtiger ist es, über alle rechtlichen Möglichkeiten Bescheid zu wissen, um sie für sich am Standort nützen zu können.

Die FSG hat daher die Broschüre „Favoriten gegen Gewalt“ für Sie neu aufbereitet. Die in der damaligen Initiative von Personalvertretung und Schulaufsicht aufbereiteten Rechtsmaterien haben nach wie vor Gültigkeit.

Probleme sind nicht nur aufzuzeigen, sondern müssen einer Lösung zugeführt werden! Mit dieser Broschüre auf www.personalvertretung.wien wollen wir Sie unterstützen.

Karin Medits-Steiner

Thomas Bulant

FAVORITEN

GEGEN

GEWALT

Ergebnisbericht und Empfehlungen der Arbeitsgruppe

An der Gestaltung dieses Skriptums
wirkten mit:

MMag. Thomas Bulant
Eva Fuhrmann
Renate Hof
Dr. Wolfgang Kobilza
Dr. Michael Lepuschitz
Dr. Heinz Nagelreiter
Mag. Dr. Josef Pammer
Mag. Eva-Maria Sand
Inge Schellner
Stefanie Simonides

Für den Inhalt verantwortlich:
Mag. Dr. Josef Pammer

Wien, im Jänner 2006

Vorwort	3
1. Ausgangssituation	4
2. Erhebung des Ist – Standes	5
3. Maßnahmen gegen Gewalt	7
3.1 Vorbeugende Maßnahmen	9
3.2 Akutmaßnahmen (Krisenintervention)	10
3.3 Begleitende Maßnahmen	11
<u>4. Krisenmanagement in der Schule</u>	<u>12</u>
<u>4.1 Erarbeitung eines Krisenplanes</u>	<u>13</u>
<u>4.2 Die Suspendierung eines Schülers</u>	<u>14</u>
<u>4.3 Welche Schritte sind im Notfall zu veranlassen?</u>	<u>14</u>
<u>4.4 Wie darf ich als Lehrer/in vorgehen?</u>	<u>17</u>
5. Schulgesetzl. Grundlagen	21
5.1 Das Schulunterrichtsgesetz	22
5.2 Die Schulordnung	25
5.3 Die Hausordnung	26
5.4 Die Schulveranstaltungs- verordnung	27
6. Mögliche Vorgangsweise zur Klärung eines Vorfalles	28

Liebe Frau Kollegin!
Lieber Herr Kollege!

Wien, im Jänner 2006

Im März 2005 erhielt ich eine vom LehrerInnen-Team der OMS Josef Enslein-Platz verfasste und von allen Sekundarstufen-LehrerInnen des 10. Bezirkes unterschriebene Resolution. Darin wurde ich ersucht, „die soziale Radikalisierung des Schulalltages und die Hilflosigkeit unsererseits bei der Frühjahrstagung der BezirksschulinspektorInnen in Pamhagen zu thematisieren und Lösungsansätze zu entwickeln.“

Dieses Anliegen wurde vom Zentralausschuss unterstützt und von Hrn. LSI Mag. Dr. Gröpel in Pamhagen zur Diskussion gestellt. In der Folge entwickelte eine Arbeitsgruppe gemeinsam mit der Leiterin der Schulpsychologie ein „Maßnahmenpaket gegen Gewalt“.

Auch in unserem Bezirk befasste sich im Herbst 2005 eine Arbeitsgruppe mit dem Thema Gewaltprävention. Ihr gehörten an:

- MMag. Bulant Thomas, Vorsitzender des DA 10
- Fuhrmann Eva, Lehrerin an der OMS Josef Enslein-Platz
- Hof Renate, KMS-Direktorin
- Mag. Dr. Josef Pammer, Bezirksschulinspektor
- Schellner Inge, KMS-Direktorin
- Simonides Stefanie, VS-Direktorin

Mit dem vorliegenden Ergebnisbericht und den Empfehlungen versucht die Arbeitsgruppe das Thema so konkret wie möglich anzusprechen.

Dennoch werden nicht alle Fragen beantwortet sein. Gemessen an diesem Anspruch ist dieses Papier sicher unvollständig. Aber wenn es gelungen ist, Ihre Unsicherheiten zu vermindern bzw. Ihre Handlungssicherheit zu stärken und wenn wir Ihnen damit eine für Konfliktsituationen brauchbare Hilfe anbieten können - dann haben wir unsere Aufgabe erfüllt!

Ich danke allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe, die in zahlreichen Gesprächen die Situation in unserem Bezirk erfasst hat, sehr herzlich für ihre Bemühungen!

Ebenso danke ich Frau Bezirksvorsteherin Hermine Mospöckner, Herrn Stadthauptmann HR Dr. Michael Lepuschitz, Frau Friederike Kretschmer und Herrn Andreas Freundorfer vom AfJF sowie Hrn. Dr. Wolfgang Kobilza und Fr. HRn Mag. Eva-Maria Sand für ihre kritische und konstruktive Mitwirkung!

Mag. Dr. Josef Pammer
Bezirksschulinspektor

josef.pammer@ssr-wien.gv.at

1. AUSGANGSSITUATION

Kein Bereich der Gesellschaft ist völlig gewaltfrei! Die Schule ist einer von vielen Bereichen, in denen Konflikte entstehen. Sie ist auch einer jener wesentlichen Bereiche, in denen Sozialisierung stattfindet und in dem die Jugendlichen Erfahrungen gewaltloser Konfliktlösung sammeln sollen.

Dies gelingt in unseren Schulen in hohem Maße! In den Pflichtschulen des 10. Bezirkes findet täglich die Begegnung von ca. 10 000 Schüler/innen mit ca. 900 Lehrer/innen in 40 Schulen statt!!!

Dennoch:

Bereits ein Kind mit massiv ausgeprägten sozialdynamischen Defiziten kann die Situation in einer Klasse massiv beeinträchtigen. Das aggressive und Norm verweigernde Verhalten, oft auch in Verbindung mit ausgeprägter Distanzlosigkeit oder beleidigendem Verhalten dem/der Lehrer/in gegenüber, steigert sich ohne wirksame Maßnahmen oft zur Unerträglichkeit – für die Schüler/innen und Lehrer/innen.

Sind in einer Klasse drei, vier oder fünf verhaltensauffällige Kinder (durchaus eine Realität!), müssen alle verfügbaren Ressourcen ausgeschöpft werden, um eine Entschärfung dieser Situation herbei zu führen. Die erforderlichen Ressourcen für eine rasche und wirksame Lösung des Problems stehen jedoch nicht immer im erforderlichen Maße zur Verfügung!

Noch eine Klärstellung ist erforderlich:

Aggressive Kinder sind meist nicht mit Vorsatz gewalttätig. Ein beträchtlicher Teil von ihnen leidet an einer physischen oder psychischen Krankheit bzw. bringt eine familiäre oder gesellschaftlich bedingte Leidensgeschichte mit in die Schule. Das Wissen darum und die Berücksichtigung dieser Tatsache ist wesentlich für die Wahl der zweckmäßigsten Vorgangsweise zur Änderung der belastenden Situation!

Dabei ist die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten unverzichtbar! Sie tragen die Hauptverantwortung für die Erziehung ihrer Kinder!

Leider erfüllen manche Erziehungsberechtigte ihre diesbezüglichen Pflichten kaum oder gar nicht und delegieren ihre Verantwortung an die Schule.

2. ERHEBUNG DES IST - STANDES

Die Arbeitsgemeinschaft *FAVORITEN GEGEN GEWALT* erhob zunächst die Ist – Situation.

Ihr Ziel war es zu erfassen,

- welche Rahmenbedingungen die Entstehung von Gewalt fördern
(*hohe Klassensensülerzahlen, Lehrermangel, Verringerung der Zahl von Förderklassen, Zusammensetzung der Klasse, verschiedene Kulturen, bauliche Gegebenheiten etc.*);
- durch welche wesentlichen Ursachen es zu extremen Konfliktsituationen kommt
(*herabsetzende Äußerungen, sehr niedrige Hemmschwellen der Schüler/innen, extreme Distanzlosigkeit, Nichtbeachtung von Regeln, Überforderung durch hohe Zahl von Mitschülern, soziale Deprivation, Hilflosigkeit der Eltern, negative Vorbildwirkung der Eltern, negativ wirkender Freundeskreis, Medien, Computerspiele, etc.*);
- wo Gewalt auftritt
(*Klasse, Pause, Schulveranstaltungen, vor der Schule, in der Familie (!), während der Freizeitphasen*);
- wie diese Situation von den LehrerInnen empfunden wird
(*Gefühl der Hilflosigkeit, Unsicherheit bezüglich Grenzsetzungen, Verständnislosigkeit wegen mangelnder Unterstützung von den Eltern, etc.*);
- welche Angebote für Gewaltprävention und Krisenmanagement im Bereich der Schule (noch) vorhanden sind;
(*Beratungslehrer, Psychagogen, Schulberatungsteam, Schulpsychologie, etc.*)
- welche Institutionen sich (v.a. im Bezirk) mit Gewaltprävention und Krisenmanagement befassen;
(*Amt für Jugend und Familie, Krisenzentrum, Institut für Erziehungshilfe, Regionalteam, Polizei, etc.*)

- welche Maßnahmen gegen Gewalt möglich bzw. erforderlich sind;
(*vorbeugende Maßnahmen, Akutmaßnahmen, begleitende Maßnahmen*)
- welche spezielle und allgemeine Rechtsgrundlagen bezüglich Gewalt zu beachten sind
(*SchUG, Schulordnung, Hausordnung, Strafgesetzbuch, etc.*).

Bei dieser „fact finding mission“ war von Beginn an klar, dass keine „Rezepte“ erarbeitet werden können.

Keine noch so eingehende Befassung mit dem Thema Gewalt wird alle auftretenden Fragen im Voraus beantworten können. Diese Erwartung ist wohl von keiner Arbeitsgruppe zu leisten!

Aber das Wissen um Angebote und Möglichkeiten zur Gewaltvermeidung an Schulen kann erweitert und vertieft werden, sodass rechtzeitig die erforderlichen Kontakte hergestellt und Maßnahmen veranlasst werden können.

Als Folge der o. a. Zielsetzung führten die Mitglieder der Arbeitsgruppe mehrere Gespräche mit Vertretern von Institutionen bzw. Organisationen:

- Fr. Hermine Mospöckner, Bezirksvorsteherin
- Hr. HR Dr. Michael Lepuschitz, Stadthauptmann der Polizei Favoriten
- Hr. Andreas Freundorfer, Leiter des Amtes für Jugend und Familie (A)
- Fr. Friederike Kretschmer, Leiterin des Amtes für Jugend und Familie (B)
- Hr. Dr. Wolfgang Kobilza, Schulpsychologe
- Vernetzung von Schule mit dem Regionalteam Favoriten

3. MASSNAHMEN GEGEN GEWALT

In einem weiteren Schritt befasste sich die Arbeitsgruppe mit den konkreten und möglichen Maßnahmen gegen Gewalt. Bei ihren Empfehlungen geht sie davon aus, dass **kooperatives Handeln in einer Gruppe bzw. Gemeinschaft**, so auch in der Erziehung, u. a. **von folgenden drei Schritten bestimmt wird:**

Kooperation	Grenzen setzen	Integration
<p>Wie schon einleitend festgestellt, erfolgen die überwiegenden Interaktionen in den Schulen auf der Ebene der Kooperation.</p> <p>Besonders positives Verhalten wird durch Lob und Anerkennung belohnt.</p> <p>Fehlverhalten wird durch konstruktive Dialoge zwischen Lehrer/innen und Schüler/innen aufgearbeitet, wobei wiederum der überwiegende Anteil der Schüler/innen durchaus einsichtig ist und eine positive Verhaltensänderung zeigt.</p>	<p>Jenem Teil der Schüler/innen, die ihre Pflichten in schwer wiegender Weise verletzen und bei denen durch die üblichen Erziehungsmittel des SchUG (Aufforderung, Zurechtweisung, beratende und belehrende Gespräche, Verwarnung) keine Verhaltensänderung bewirkt werden kann, müssen zum Schutz der Mitschüler/innen und Lehrer/innen (oft auch zum eigenen Schutz) Grenzen gesetzt werden. Hier steht das Gesamtinteresse vor dem Einzelinteresse.</p>	<p>Nach dem Setzen von Grenzen müssen die betroffenen Schüler nach Möglichkeit wieder in die Gemeinschaft integriert werden. Dieser Schritt erfordert von der einen Seite Verzeihung und von der anderen Vertrauen bildendes Verhalten (erkennbarer Wille zur Wiedergutmachung).</p> <p>Dies führt wiederum zur Ebene der Kooperation.</p>

Diesen drei Schritten werden die Maßnahmen zur Gewaltvermeidung zugeordnet (im Hinblick auf die Komplexität des Problems und der Vielfalt der Anlassfälle ist eine umfassende Aufzählung nicht möglich):

Kooperation	Grenzen setzen	Integration
Vorbeugende Maßnahmen	Akutmaßnahmen (Krisenintervention)	Begleitende Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Projekte gegen Gewalt • „Helferkonferenz“ (Direktorin, Lehrer, Schulpsychologe, Beratungslehrer, Psychagogen, AfJF, Eltern, u.a.) • Psychagogen, Beratungslehrer, Mosaikteam (VS), Schulberatungsteam • Unterrichtsfach „Soziales Lernen“ • Zusammenarbeit mit dem AfJF • Zusammenarbeit mit dem Regionalteam • Zusammenarbeit mit den Wachkommandanten • „Grätzlfeste“ mit Einbeziehung der Personen in der Region • etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche L/ Schüler • Elterngespräche (E/ Dir./L) • Lehrergespräche (Team) • Gespräche E/ Schul. Psych. • Kontaktnahme mit AfJF • Kontaktnahme mit Polizei • Gespräch BSI/ Eltern • Suspendierung • etc 	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche BSI/ Eltern • Gespräche E/ AfJF • Elterngespräche (Eltern/ Dir./L) • Gespräche E/Sch.Psych. • Förderklassen • Mosaikklassen (VS) • Schulberatungsteam • Intensivbetreuung (Ber.L/ Psychagogen) • Gespräche E/ klinisch-therapeutische Einrichtungen • etc.

Im Alltag sind diese Schritte mit Mühe und unverhältnismäßig großem Aufwand für die handelnden Personen verbunden: Kontaktnahmen mit den Institutionen, Terminkoordination bzw. -vereinbarung, Diskussion, Ausgleich der Interessen, Verschriftlichung.

Dies verlangt von den Lehrerinnen und Lehrern - vor allem von den Leiterinnen /Leitern - ein hohes Maß an sozialer, kommunikativer und organisatorischer Kompetenz.

Es ist „pädagogische Millimeter – Arbeit“!

3.1 Vorbeugende Maßnahmen

Alle diese Maßnahmen haben ein gemeinsames Ziel: Haltungen und Einstellungen zu entwickeln, die ein konflikt- und gewaltfreies Zusammenleben in einer Gemeinschaft sichern. Kooperationsbereitschaft, Hilfsbereitschaft Verantwortungsbewusstsein für sich und die Gemeinschaft, Abscheu und Abwehr von Unmenschlichkeit, Wertschätzung des anderen bilden die unverzichtbaren Basiselemente für eine gewaltfreie Gesellschaft.

Solche Einstellungen und Werthaltungen sind nur bedingt theoretisch vermittelbar. Sie müssen durch entsprechende Handlungen erworben und verinnerlicht werden. Dazu bedarf es ermöglichender Umstände und stützender Gewohnheiten.

Projekte gegen Gewalt, die Übernahme von Verantwortung in der Klasse, gemeinsame bzw. diskursive Konfliktregelung als Teil des Faches Soziales Lernen sind die Trainingsfelder, in denen die infrastrukturellen Einstellungen und Werthaltungen für eine gewaltfreie Gesellschaft als wertvolle Persönlichkeitsmerkmale erworben und gefestigt werden. Eine umfassende Erhebung des SSRfW im Oktober 2005 konnte belegen, dass in diesem Bereich von unseren Lehrerinnen eine Fülle von Initiativen gesetzt wird!

Die Situation an unseren Schulen lässt erkennen, dass das Zusammenwirken aller vorbeugenden Maßnahmen gegen Gewalt bei der überwiegenden Zahl der Schülerinnen und Schüler durch das von ihnen gezeigte gemeinschaftsfähige Verhalten überzeugend wirksam ist.

Vor allem die **Helferkonferenz** hat sich als vorbeugende Maßnahme bewährt! Die Bündelung des Wissens um das Problemfeld führt oft zu einer Strategie der begleitenden Maßnahmen, die sowohl für das Kind als auch die Gemeinschaft

Entspannung bewirkt. Mit dem Weg der Helferkonferenz wird die Verantwortung nicht an einzelne Personen delegiert, sondern von allen beteiligten Personen wahrgenommen!

3.2 Akutmaßnahmen (Krisenintervention)

Anlass und Inhalt der Gewaltdiskussion ist das extrem Gemeinschaft gefährdende Verhalten von Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Zahl zwar eine deutliche Minderheit darstellen, jedoch auf Grund ihrer strukturellen und tätlichen Gewaltausübung eine besondere Gefährdung ihrer Mitschüler/innen – in Einzelfällen auch der Lehrer/innen – darstellen. Eine signifikante Konzentration dieses Verhaltens auf ethnische Gruppen bzw. Kinder bestimmter Nationalitäten ist nicht feststellbar!

Allerdings besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen Alter und Bereitschaft zu gewalttätigem Handeln; es ist im überwiegenden Maße ein Problem der Sekundarstufe!

Bei diesen Schüler/innen bleiben die vom Gesetz vorgesehenen Erziehungsmittel der Lehrer/innen erfolglos, nicht selten auch die der Erziehungsberechtigten. Sie verletzen ihre Pflichten in schwer wiegender Weise, negieren die Regeln der Gemeinschaft, verweigern die Befolgung von Anordnungen und verletzen mit ihren besonders beleidigenden bzw. verächtlichen Äußerungen ihre Mitschüler/innen und Lehrer/innen.

Sie erzeugen damit in ihren Klassen ein Klima der Bedrohung und Angst. Sowohl für die Schüler/innen als auch für die Lehrer/innen entsteht dadurch eine Situation, in der Unterricht nur schwer, manchmal sogar kaum durchführbar ist!

Es sind jene Situationen, die wir als Krisensituationen bezeichnen und für deren ehest mögliche Bewältigung besondere Maßnahmen – Akutmaßnahmen – zu setzen sind!

Durch die Akutmaßnahmen soll so rasch wie möglich wieder eine Klassensituation gewährleistet werden, die frei ist von Bedrohung, Angst, verbalen und tätlichen Aggressionen und die jene sozial notwendigen Rahmenbedingungen sichert, unter denen Unterricht wieder in störungs- und konfliktfreier Atmosphäre stattfinden kann.

Im Kapitel 4 „Krisenmanagement in der Schule“ wird auf die erforderlichen bzw. möglichen Akutmaßnahmen näher eingegangen!

3.3 Begleitende Maßnahmen

In unmittelbarem Zusammenhang mit den Akutmaßnahmen schließen die Überlegungen für zweckmäßige Begleitmaßnahmen an.

Ob Familientherapie, Abklärung in einer Klinik (AKH oder Rosenhügel), temporäre Intensivbetreuung durch speziell ausgebildete Lehrer/innen oder längerfristige Betreuung durch das Amt für Jugend und Familie, u. a. – Ziel all dieser Maßnahmen ist die Rückführung des Schülers/der Schülerin in die Gemeinschaft, also in die Ebene der Integration.

<p>Die Wirksamkeit der begleitenden Maßnahmen ist meist keine unmittelbare, sie verläuft prozessartig.</p>

Dieser Prozess der Integration ist nicht einfach! Er verlangt von den Mitschülern/innen und Lehrern/innen die Bereitschaft, im Sinne eines Vertrauensvorschusses den Prozess der positiven Verhaltensänderung zu akzeptieren!

Es ist eine Tatsache, dass die Ressourcen für diese so wichtigen begleitenden Maßnahmen in den letzten Jahren ständig verringert wurden. **Somit steht der zunehmenden Übernahme von Erziehungsfunktionen durch die Schule ein drastischer Rückgang der erforderlichen Ressourcen gegenüber.**

Daher ist die unmittelbare Umsetzung der vereinbarten und als zweckmäßig angesehenen Maßnahmen in der Realität oft mühsam. Wartezeiten für die Inanspruchnahme institutioneller Hilfe (z. B. Therapie, Förderklasse, etc.) verlängern den Integrationsprozess und somit die Problemsituation!

Öffentliche Diskussionen, unterstützende Bekenntnisse und umfangreiche Broschüren zum Thema Gewaltprävention werden von den Lehrerinnen nur dann als Unterstützung empfunden, wenn gleichzeitig die personellen und institutionellen Kapazitäten erweitert werden. Anderenfalls reduzieren sie sich auf gut gemeinte Absichtserklärungen ohne Wirksamkeit!

4. KRISENMANAGEMENT IN DER SCHULE

4.1 Erarbeitung eines Krisenplanes



Krisensituationen sind der Höhepunkt oder Wendepunkt einer meist schon bestehenden belastenden Situation und kaum vorhersehbar. „Was soll, kann, darf ich in einer solchen Situation tun?“ ist die häufig gestellte Frage von Lehrer/innen in diesem Zusammenhang.

Zur Bewältigung einer solchen Krisensituation ist unbedingt erforderlich, dass sich der/die betroffene Lehrer/in nicht alleine fühlt, sondern weiß, dass er/sie rasche Hilfe erwarten kann. Diese unmittelbare Unterstützung können in einer Krisensituation nur der/die Leiter/in und die anwesenden Lehrer/innen leisten! Es empfiehlt sich daher, solche Krisenszenarios voraus zu denken und einen diesbezüglichen **Krisenplan** auszuarbeiten:

- Wer verständigt den/die Leiter/in?
- Wie wird der/die Schüler/in von seinen/ihren Mitschüler/innen isoliert?
- Welche Akutmaßnahmen sind zu treffen?
- Welche Telefonate müssen geführt werden (BSI, Rettung, Erziehungsberechtigte, AfJF, Polizei, etc.)?
- Welche Fachleute stehen zur Verfügung (Schulärztin, Beratungslehrerin, Psychagogin, etc.)
- Wer befragt erforderlichenfalls die Mitschüler/innen (einzeln)?
- Wer schreibt den Bericht für erforderliche Akutmaßnahmen?
- etc.

Das Wissen, in Krisenfällen nicht allein zu sein, sondern in solchen Situationen wirksam unterstützt zu werden, ist nicht nur für die Lehrer/innen, sondern auch für die Leiter/innen entscheidend! Sie müssen die Möglichkeit haben, erforderlichenfalls die zu treffende Entscheidung bezüglich der zweckmäßigsten Maßnahmen mit einer anderen, kompetenten Person zu besprechen.

Diese Ansprechperson wird in der Regel der /die zuständige Bezirksschulinspektor/in sein, manchmal auch die zuständige Juristin des SSRfW. Die erforderliche Entscheidung soll einerseits eine die Problemsituation entspannende Lösung bringen, andererseits muss sie auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen beachten.

Die gemeinsamen Überlegungen lassen erwarten, dass alle Aspekte einer Krisensituation beachtet werden und daher mit höchster Wahrscheinlichkeit die für die aktuelle Situation zweckmäßigste Entscheidung getroffen wird.

Die Letztverantwortung liegt zwar bei e i n e r Person (Direktor/in, BSIIn), aber das gemeinsame Entwickeln von Lösungen (Krisenplan) bindet alle beteiligten Personen - Lehrer/in, Direktor/in, Bezirksschulinspektor/in – in diesen Prozess ein!

Wesentliches Element eines vorausschauenden Krisenmanagements ist auch der Erwerb des entsprechenden Wissens um Krisenbewältigung (Konfliktbewältigungsseminare, Kontakt mit dem Schulberatungsteam, etc.).

Das eigene Repertoire zur Krisenbewältigung ist zu hinterfragen und erforderlichenfalls zu vertiefen:

- Wie reagiere ich emotional auf Schwierigkeiten, die mir ein Kind bereitet?
- Habe ich genügend Abstand zum Problem, um sachlich zu handeln?
- Welchen Führungsstil habe ich?
- Habe ich ein Vorurteil gegen einen/eine Schüler/in?
- Habe ich die notwendige Gesprächsbasis mit den Erziehungsberechtigten?
- Habe ich rechtzeitig Fachleute kontaktiert?
- etc.

4.2 Die Suspendierung eines/r Schülers/in



Manchmal sind Lehrer/innen mit Verhaltensweisen von Schülern/innen konfrontiert, welche die am schwersten wiegende Maßnahme erfordern - die Suspendierung eines Schülers!

Diese Maßnahme erfolgt dann, wenn trotz wiederholter Erziehungsmaßnahmen der Schüler weiterhin seine Pflichten in schwer wiegender Weise verletzt oder wenn das Verhalten eine dauernde Gefährdung von Mitschülern/innen oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt (siehe auch Kapitel 5, Gesetzliche Grundlagen). Aber auch ein bloß einmaliges schwer wiegendes Fehlverhalten kann zur Suspendierung eines Schülers führen! Nicht immer ist die „Dauerhaftigkeit“ der vom Schüler ausgehenden Gefährdung durch weitere Vorfälle abzuwarten, bis eine Suspendierung erfolgt!

Wer entscheidet nun, ob die Suspendierung eines/r Schülers/in nach dem erstmaligen oder erst nach wiederholtem Fehlverhalten auszusprechen ist?

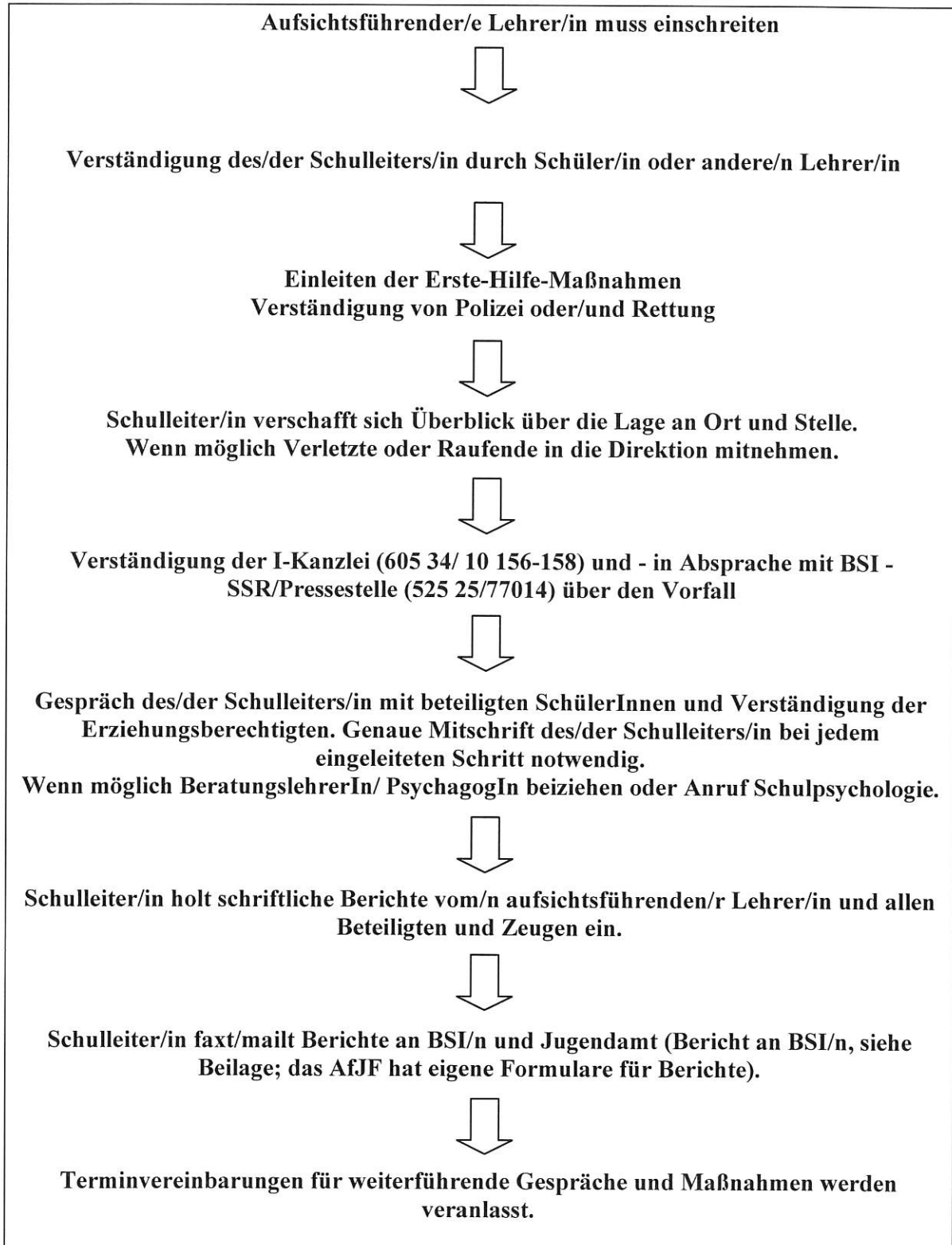
Der/die Vertreter/in der Schulbehörde, im Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen der/ die Bezirksschulinspektor/in, muss vor Erlassung eines diesbezüglichen Bescheides unbedingt die Umstände des Sachverhaltes eingehend prüfen. Dazu dienen die Berichte des Leiters/ der Leiterin und der Lehrer/innen sowie erforderlichenfalls auch Berichte von Schülerinnen und Schülern oder anderer Personen. Dabei ist zu bedenken, dass der/die Bezirksschulinspektor/in jedenfalls auch das Wohl der Mitschüler/innen zu beachten hat.

Nach Prüfung dieser Fakten und unter Beachtung des Verhaltens des Schülers in der Vergangenheit ist dann ehest möglich die Entscheidung (die auch ein prognostisches Element beinhaltet) durch den /die Bezirksschulinspektor/in zu treffen.

Auf Grund der Vielfalt und Komplexität von Situationsprofilen ist eine allgemein gültige taxative oder beispielhafte Aufzählung von Gründen für eine (sofortige) Suspendierung nicht möglich!

Grundsätzliches und handlungsleitendes Prinzip für die Schulbehörde aber ist die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass unsere Schüler/innen zu Unterrichtsbeginn die Schule ohne Angst und unverletzt betreten und am Ende des Schultages die Schule wieder ohne Angst und unverletzt verlassen!

4.3 Welche Schritte sind im Notfall zu veranlassen?



BERICHT ÜBER VORFALL VOM:

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Schule: _____

ART DES VORFALLES: _____

ORT: _____

BETEILIGTE/R (Name, Geb. Datum, Klasse, Adresse): _____

VERFASSER/IN DES BERICHTES (Name, Funktion): _____

AUF GRUND DER WAHRNEHMUNG VON: _____

KURZE DARSTELLUNG DES ABLAUFES: _____

(falls nötig: Fortsetzung umseitig!)

ERGRIFFENE MASSNAHMEN:

TELEFONISCHER BERICHT:
BERICHT:

SCHRIFTLICHER

an/am: _____

an/am: _____

Unterschrift d. Berichtenden
Schulleiter/in

Datum

4.4 Wie darf ich als LehrerIn vorgehen?¹



4.4.1 Grundsätzliches

Wenn in einer Schule durch Schüler/ Schülerinnen Gewalt ausgeübt wird, so müssen seitens der Direktion und über deren Auftrag seitens der LehrerInnen geeignete Maßnahmen gesetzt werden, um diese Gewalt zu beenden.

Als derartige Maßnahmen kommen in Frage:

- Die verbale Aufforderung zur Einstellung der Gewalt
- Andere geeignete der Situation entsprechende Maßnahmen (Ablenkung)
- Körperliches „Dazwischen-Gehen“ nach Abwägung der Situation
- Androhung der Verständigung der Polizei
- Tatsächliche Verständigung der Polizei, wenn im eigenen Bereich keine Beendigung der Gewalt bewirkt werden kann

4.4.2 Notwehr und Nothilfe

Gemäß § 3 des österreichischen Strafgesetzbuches handelt nicht rechtswidrig, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren (z.B. gewalttätiger Angriff eines/r Schülers/in).

Die Handlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wenn es offensichtlich ist, dass dem Angegriffenen bloß ein geringer Nachteil droht und die Verteidigung, insbesondere wegen der Schwere der zur Abwehr nötigen Beeinträchtigung des Angreifers, unangemessen ist.

Notwehr ist demnach notwendige Gegenwehr; notwendig ist jene Verteidigung, die unter den verfügbaren Mitteln das jeweils Schonendste darstellt, um einen Angriff

¹ An der Gestaltung dieses Kapitels wirkten Hr. HR Dr. Michael Lepuschitz (Stadthauptmann von Favoriten), Fr. HRn Eva-Maria Sand (Juristin des SSRfW) und Hr. Dr. Heinz Nagelreiter (Jurist der GÖD) mit.

sofort und endgültig abzuwehren. **Dabei ist auf die Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Notwehrmaßnahmen zu achten!**

Es ist zweckmäßig, dies im Rahmen der Erstellung eines Krisenplans zu erörtern (siehe Kapitel 4, Krisenmanagement).

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Unterlassung einer **z u m u t b a r e n** Hilfeleistung („Wegschauen“) einen strafbaren Tatbestand darstellt!

Dazu:

(§ 95 Abs. 2 StGB) „Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zuzumuten, wenn sie nur unter Gefahr für Leib und Leben oder unter Verletzung anderer ins Gewicht fallender Interessen möglich wäre.“

4.4.3 Beispiele betreffend Gewalt in Schulen

(Rechtsgrundlagen für das Eingreifen von Lehrpersonen)

Mit den folgenden Beispielen soll nochmals verdeutlicht werden, dass **bei jeder Maßnahme gegen Gewalt die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit zu beachten sind.** Was angemessen und verhältnismäßig ist, kann nicht allgemein im Voraus, sondern nur für den Einzelfall beurteilt werden. Letztlich erfolgt diese Feststellung durch das Gericht.

Insoferne verstehen sich die angeführten Beispiele lediglich als Orientierungshilfe für das Eingreifen gegen Gewalttätigkeiten von Schülern/innen.

- **Selbsthilfe** (nach dem ABGB):

Der/die Schüler/in A beschmutzt die Jacke des/r Schülers/in B mit einem Spray.

Der/die Lehrer/in darf in diesem Fall auch mit angemessener körperlicher Gewalt, sofern Reden, Schreien, etc. nichts genützt haben, den/die Schüler/in A vom Schüler/von der Schülerin B bzw. dessen/deren Jacke wegzerren.

- **Anhalterecht Privater** (nach der Strafprozessordnung):

Ein/e Schüler/in schlägt wild um sich, gefährdet damit seine/ihre MitschülerInnen, will die Klasse verlassen und es besteht die Gefahr, dass auch noch andere SchülerInnen im Schulgebäude verletzt bzw. geschädigt werden.

Der/die Lehrer/in ist in diesem Fall berechtigt, den/die Schüler/in auch körperlich festzuhalten, um die Gefährdung anderer Personen dadurch zu verhindern.

- **Notwehr und Nothilfe** (nach dem Strafgesetzbuch)

Ein/e Schüler/in schlägt auf einen andere/n Mitschüler/in ein, der/die Lehrer/in versucht vergeblich verbal dies zu verhindern, stürzt sich dann auf den prügelnden Schüler, um eine Verletzung des/der zweiten Schülers/in zu verhindern; dabei stößt er/sie den/die prügelnde/n Schüler/in so zur Seite, dass diese/r mit dem Kopf auf einen Tisch anstößt und dabei eine Platzwunde erleidet.

Der Einsatz von körperlicher Gewalt ist in dem gegenwärtigen Beispiel zweifellos zulässig, da andere Mittel nicht gebräuchlich waren, um eine Verletzung des/der zweiten Schülers/in zu verhindern. Dennoch ist zu überprüfen, ob die eingesetzte körperliche Gewalt wirklich den Angreifer am wenigsten geschädigt hat, oder ob nicht eine gelindere Form der Gewaltanwendung ausgereicht hätte, beispielsweise das körperliche Festhalten des/der schlagenden Schülers/in.

- **Notstand** (nach dem Strafgesetzbuch):

Ein/e Schüler/in bedroht den/die Lehrer/in oder die anderen SchülerInnen mit einer Waffe. Der/die Lehrer/in schlägt den/die bewaffneten Schüler/in nieder, wodurch dieser/e verletzt wird.

Die vorsätzliche Körperverletzung durch den/die Lehrer/in ist in diesem Fall entschuldigt, da sie ausschließlich deshalb begangen wurde, um schwere Körperverletzungen bzw. sogar die Tötung von Menschen zu verhindern.

4.4.4 Meldepflicht

Im Zusammenhang mit Gewalt (hier ist nicht nur die Schulsituation angedacht, sondern auch die Familiensituation mancher SchülerInnen!), erhalten LeiterInnen und LehrerInnen auch Kenntnis von gerichtlich strafbaren Handlungen. Dazu sieht das LDG sowohl für LeiterInnen als auch LehrerInnen eine Meldepflicht vor:

(§ 32 Abs 2 und § 37 Abs 1 LDG) Wird dem Leiter/ Lehrer in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Schule betrifft, so hat er

- Der Leiter:
dies (...) unverzüglich der zur Anzeige berufenen Stelle zu melden.
- Der Lehrer:
dies unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.

Das Gesetz schränkt jedoch diese Verpflichtung für beide ein, wenn dadurch „die Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses“ beeinträchtigt würde. Dies ist vor allem hinsichtlich der Tätigkeit von BeratungslehrerInnen und PsychagogInnen sowie Klassenvorständen und VertrauenslehrerInnen zu beachten!

In der Praxis bedeutet das, dass die strafbare Handlung zunächst vom Lehrer/von der Lehrerin dem Leiter/der Leiterin gemeldet wird. Diese/r muss dies unverzüglich an den/die zuständige Bezirksschulinspektor/in und/oder der zuständigen Juristin des SSRfW melden. Von diesen Stellen wird die weitere Vorgangsweise entschieden!

5. SCHULGESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die **Ordnungsvorschriften** über

- das Verhalten der Schüler in der Schule,
- bei Schulveranstaltungen bzw. bei schulbezogenen Veranstaltungen,
- die Maßnahmen zur Sicherheit der Schüler in der Schule
- die Maßnahmen zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Unterrichts,
- allenfalls schuleigene Verhaltensvereinbarungen
- die Rechte und Pflichten der Schüler,
- die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten
- die Pflichten der Lehrer

sind durch das **Schulunterrichtsgesetz** und entsprechende **Verordnungen** geregelt. Da keine dieser Rechtsvorschriften alle gesetzlichen Regelungen enthält, müssen sie zusammenfassend betrachtet werden.

Die folgenden Aufzählungen und die Wiedergabe von gesetzlichen Bestimmungen erfolgen auszugsweise und nur soweit sie sich auf den unmittelbaren Kontext beziehen!.

Für die Schüler ergeben sich somit Verpflichtungen aus

- dem **Schulunterrichtsgesetz** unmittelbar,
- der **Verordnung betreffend die Schulordnung** und
- der allenfalls vorliegenden **Hausordnung**.

5.1 Das Schulunterrichtsgesetz

Teilnahme an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen

(§§ 13 Abs. 3 und 13a Abs. 2 SchUG):

(§ 13 Abs 3 SchUG) Die Schüler sind zur Teilnahme an Schulveranstaltungen (...) verpflichtet (...), sofern nicht (...) der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz einen Schüler von der Teilnahme an der Schulveranstaltung ausgeschlossen hat (...)

(§ 13 Abs. 4 SchUG) Schüler, die (...) an einer Schulveranstaltung nicht teilnehmen, sind vom Schulleiter nach Möglichkeit einer anderen Klasse zu einem ersatzweisen Schulbesuch zuzuweisen.

*§13a Abs. 2 SchUG) (...) Die Teilnahme ist zu untersagen, (...) wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (...)
Zuständig für die (...) Untersagung ist der Schulleiter oder ein von ihm hiezu beauftragter Lehrer; die Untersagung hat nach Anhörung der Klassenkonferenz unter Angabe des Grundes zu erfolgen.*

Die Pflichten der Lehrer (§ 19 Abs. 1, 3a und 4, § 48 und 62 SchUG):

(§ 19 Abs. 1) Die Erziehungsberechtigten sind von der Beurteilung der Leistungen des Schülers durch Schulnachrichten in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus ist den Erziehungsberechtigten (...) durch zwei Sprechtage im Unterrichtsjahr Gelegenheit zu Einzelaussprachen zu geben. Die Lehrer haben den Erziehungsberechtigten auf deren Verlangen für Einzelaussprachen zur Verfügung zu stehen.

(§ 19 Abs. 3a) Wenn die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende des 1. oder 2. Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühwarnsystem).

(§ 19 Abs. 4) Wenn das Verhalten eines Schülers auffällig ist, wenn der Schüler seine Pflichten gem. § 43 Abs. 1 in schwer wiegender Weise nicht erfüllt oder wenn es die Erziehungssituation sonst erfordert, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühinformationssystem).

(§ 48) Wenn es die Erziehungssituation eines Schülers erfordert, haben der Klassenvorstand oder der Schulleiter das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen oder in wichtigen Fragen uneinig sind, hat der Schulleiter dies dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger mitzuteilen.

(§ 62) Lehrer und Erziehungsberechtigte haben eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen des Unterrichtes der Schüler zu pflegen. Zu diesem Zweck sind Einzelaussprachen (§ 19 Abs.1) und Beratungen zwischen Lehrern, Erziehungsberechtigten über Fragen der Erziehung (...)durchzuführen.

Die Pflichten der Schüler (§ 43 Abs. 1 SchUG):

(1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben den Unterricht regelmäßig zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten.

Hinweis: Die Pflichten der Schüler werden ausführlich in der „Verordnung betreffend die Schulordnung“ geregelt - siehe Kapitel 5.2!

Gestaltung des Schullebens und Qualitätssicherung (§ 44 SchUG Abs. 1):

(1) Das Schulforum kann (...) eine Hausordnung erlassen.

Hinweis: Die näheren Bestimmungen zur Hausordnung werden in Kapitel 5.3 angeführt.

Erziehungsmittel (§ 47 Abs. 1 – 4 SchUG):

(1) Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler (...) hat der Lehrer die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung oder Zurechtweisung sein können.

(2) Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann der Schulleiter einen Schüler in eine Parallelklasse (...) versetzen.

(3) Körperliche Züchtigung, beleidigende Ausdrücke und Kollektivstrafen sind verboten.

(4) Im Rahmen der Mitwirkung an der Erziehung kann das Verhalten des Schülers außerhalb der Schule berücksichtigt werden; hierbei dürfen nur Maßnahmen gemäß Abs. 1 und § 48 gesetzt werden. Eine Bestrafung für ein Verhalten, das Anlass zu Maßnahmen der Erziehungsberechtigten, der Jugendwohlfahrtsbehörden, sonstiger Verwaltungsbehörden oder der Gerichte ist, ist unzulässig.

Ausschluss eines Schülers (§ 49 Abs 1, 3 und 9):

(1) Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 43) in schwer wiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 oder von Maßnahmen gemäß der Hausordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderen an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen.

Hinweis: Für allgemein bildende Pflichtschulen siehe Abs. 9!

(3) Die Schulbehörde erster Instanz hat bei Gefahr im Verzug auszusprechen, dass der Schüler vom weiteren Schulbesuch suspendiert wird. Die Suspendierung darf mit höchstens vier Wochen bemessen werden; sie ist unverzüglich aufzuheben, sobald sich im Zuge des Verfahrens ergibt, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind.

(9) Sollten für Schüler an allgemein bildenden Pflichtschulen Maßnahmen nach Abs. 1 nicht zielführend sein, so tritt an die Stelle des Ausschlusses eine Maßnahme nach Abs. 3 (Suspendierung).

Die Pflichten der Erziehungsberechtigten (§ 61 Abs. 1 SchUG):

(1) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten und auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schülers hinzuwirken sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft beizutragen.

Klassen-und Schulforum (§ 63a Abs. 2 SchUG):

(Abs. 2 Z. 1) (Dem Klassenforum obliegt ...) die Entscheidung über die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1;

(Abs. 2 Z. 2) (Dem Klassenforum obliegt ...) die Beratung insbesondere über wichtige Fragen der Erziehung.

5.2 Die Verordnung betreffend die Schulordnung

Diese Verordnung regelt die näheren Vorschriften über das Verhalten der SchülerInnen in der Schule.

Da die wörtliche Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen hier nicht sinnvoll erscheint, werden im Folgenden die wesentlichen Inhalte auszugsweise angeführt:

- Grundsätzliche Verpflichtung zu gemeinschaftsförderndem Verhalten
(§ 1) *Mitarbeit, Verhalten*
 - Teilnahme am Unterricht
(§ 2 Abs. 2) *Unterricht, Förderunterricht, Schulveranstaltungen, etc.*
 - Verlassen des Schulgebäudes
(§ 2 Abs. 4, 5) *Anwesenheit im Schulhaus*
 - Fernbleiben vom Unterricht
(§ 3) *Rechtfertigung für verspätetes Eintreffen zum Unterricht und Fernbleiben*
 - Schonende Behandlung der Einrichtungen
(§ 4 Abs. 3) *Einrichtungen, Anlagen, Arbeitsmittel*
 - Verbot der Mitnahme von gefährlichen oder störenden Gegenständen
(§ 4 Abs. 4) *„Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben. (...) Sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur den Erziehungsberechtigten (...) ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.“*
- Hinweis: Der/die Lehrer/in ist nicht berechtigt, routinemäßig oder auf Verdacht Schultaschen oder Kleidungsstücke der SchülerInnen zu durchsuchen. Bei Verdacht auf Waffenbesitz oder Besitz gestohlener Gegenstände ist die Polizei zu verständigen!**
Er/sie ist jedoch berechtigt, den/die Schüler/in aufzufordern, den Inhalt der Schultasche/ Jackentasche zu zeigen!
- Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften
Verletzung der Sicherheitsvorschriften (Maschinen, Geräte), Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht, etc. (§ 5)
 - Katastrophenplan
Mindestens eine Übung jährlich, etc. (§6)

- Information der Schule über anzeigepflichtige Krankheiten (§ 7)
- Erziehungsmittel bei positivem oder negativem Verhalten (§ 8)
- Verbot des Genusses alkoholischer Getränke (§9 Abs. 1)
- Verbot des Rauchens (§ 9 Abs. 2)
- Information der Schule über Änderung der Wohnanschrift, etc. (§ 10)

5.3 Die Hausordnung (§§ 44 und 79 SchUG)

In der Hausordnung können je nach Aufgabe der Schule (Schulart, Schulform), dem Alter der Schüler sowie nach den sonstigen Voraussetzungen am Standort (z. B. Zusammensetzung der Klasse, schulautonome Profilbildung, Beteiligung an Projekten bzw. Schulpartnerschaften, regionale Gegebenheiten) schuleigene **Verhaltensvereinbarungen** für Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigten als Schulgemeinschaft und Maßnahmen zur Förderung der Schulqualität **festgelegt werden**, wobei das Einvernehmen aller Schulpartner anzustreben ist.

Sie kann vom Schulforum erlassen werden und ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen.

Thema solcher schuleigenen Verhaltensvereinbarungen können sein: Pünktlicher Schulbesuch der SchülerInnen, Nachholung versäumter Pflichten, respektvoller Umgang miteinander, schonendes Behandeln schulischer Einrichtungen, Mitnahme elektronischer Geräte, u.a.

Diese Verhaltensvereinbarungen haben im Sinne einer Selbstbindung verpflichtenden Charakter.

In diesem Fall sind daher im Schulforum auch die Konsequenzen im Falle der Nichtbeachtung zu diskutieren und zu beschließen, sodass sie im Anlassfall von allen Schulpartnern akzeptiert werden.

Verhaltensvereinbarungen sind im juristischen Sinne keine Verträge, sondern Verordnungen. Sie sind ein Monat lang durch Anschlag in der Schule kundzumachen und treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Die Schüler und die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachung hinzuweisen.

Spätestens nach Ablauf eines Monats ist der Text der Verhaltensvereinbarung bei der Schulleitung zu hinterlegen und zumindest für die Dauer ihrer Geltung aufzubewahren. Auf Verlangen ist Schülern und Erziehungsberechtigten Einsicht zu gewähren.

5.4 Die Schulveranstaltungsverordnung

(§ 10 Abs. 5) Stört ein Schüler den geordneten Ablauf einer Schulveranstaltung in schwer wiegender Weise oder wird durch sein Verhalten die eigene oder die körperliche Sicherheit der anderen Teilnehmer gefährdet, so kann der Leiter der Schulveranstaltung den Schüler von der weiteren Teilnahme an der Schulveranstaltung ausschließen. In diesem Fall sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Durchführung einer mehrtägigen Schulveranstaltung verpflichtet, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie im Falle des Ausschlusses ihres Kindes mit dessen Heimfahrt ohne Begleitung einverstanden sind oder für eine Beaufsichtigung während der Heimfahrt Sorge tragen werden.“

1. Hinweis: Im letzteren Fall haben die Erziehungsberechtigten auch eine Adresse/ Telefonnummer anzugeben, an/unter der sie tatsächlich erreichbar sind. Die Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Schülers zur Teilnahme an der Schulveranstaltung. Im Zweifelsfall hat die Beaufsichtigung jedenfalls durch die Schule zu erfolgen. Dies gilt sinngemäß auch für schulbezogene Veranstaltungen.

2. Hinweis: Im Hinblick auf die Vollständigkeit der für die Durchführung von Schulveranstaltungen relevanten Bestimmungen werden hier nochmals die Bestimmungen der §§ 13 und 13a SchUG wiedergegeben:

(§ 13 Abs 3 SchUG) Die Schüler sind zur Teilnahme an Schulveranstaltungen (...) verpflichtet (...), sofern nicht (...) der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz einen Schüler von der Teilnahme an der Schulveranstaltung ausgeschlossen hat (...)

(§ 13 Abs. 4 SchUG) Schüler, die (...) an einer Schulveranstaltung nicht teilnehmen, sind vom Schulleiter nach Möglichkeit einer anderen Klasse zu einem ersatzweisen Schulbesuch zuzuweisen.

*§13a Abs. 2 SchUG) (...) Die Teilnahme ist zu untersagen, (...) wenn auf Grund des bisherigen Verhaltens des Schülers eine Gefährdung der Sicherheit des Schülers oder anderer Personen mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist (...)
Zuständig für die (...) Untersagung ist der Schulleiter oder ein von ihm hiezu beauftragter Lehrer; die Untersagung hat nach Anhörung der Klassenkonferenz unter Angabe des Grundes zu erfolgen.*

6. EINE MÖGLICHE VORGANGSWEISE ZUR KLÄRUNG EINES VORFALLES

Einleitend wird betont, dass sich die folgenden Ausführungen als **Anregungen** verstehen, die bei einem Vorfall im Bewusstsein präsent sind!

Es hängt von der individuellen Situation, vom Alter des Betroffenen und den vorhandenen Ressourcen der Schule ab,

- **ob,**
- **in welchem Umfang und**
- **von wem**

die einzelnen Schritte umgesetzt werden können!

Die Gesprächssituation ist jedenfalls – auch emotional – so zu gestalten, dass **Sachverhalte** und nicht die Notwendigkeit der Rechtfertigung **im Vordergrund** stehen! Damit wird vermieden, dass sich das aggressive Verhalten des Schülers verstärkt.

Es könnte auch hilfreich sein, sich in einem Teamgespräch mit diesem Abschnitt auseinander zu setzen.

6.1 Vom Umgang mit gewalttätigen Kindern und Jugendlichen

Sowohl bei akutem als auch bei anhaltend aggressivem Verhalten ist es wichtig einzugreifen, genau nachzuforschen und Konsequenzen zu setzen.

Bei einem Zwischenfall muss - wenn möglich - **sofort** (zumindest bald darauf) gehandelt werden, damit der Täter/die Täterin nicht den Eindruck gewinnt, sein/ihr Benehmen sei in Ordnung. Sonst wird sein/ihr aggressives Verhalten sogar verstärkt .

Da die Opfer Angst vor Repressalien haben, wenn sie den/die Täter/in verraten, ist eine gründliche Klärung vorrangig.

Alle an dem Vorfall Beteiligten müssen begreifen, dass der /die Lehrer/in in die Situation eingreifen und diesem Geschehen eine Grenze setzen wird. Konsequenzen und Wiedergutmachung müssen auf dieses Verhalten folgen (abhängig von Situation und Alter).

Einige Prinzipien für die Klärungsphase

1. Kein Kind soll vor anderen nach persönlichen Umständen befragt werden. Die Verlegenheit ist oft sehr groß und es könnte sein, dass man von neuerlichen Vorfällen nichts mehr erfährt .

2. Kinder nicht in der Gruppe befragen, damit keine beschämende und demütigende Situation weder für das Opfer noch für den/die Täter/in (fördert wieder Gewalt) eintritt.

Hat man den Verdacht, dass es zu Gewalt gekommen ist, ist es besser, die Beteiligten den Vorfall schriftlich festhalten zu lassen. Außerdem verhindert man damit das gegenseitige Schuldzuweisen, das "Sich voreinander Produzieren" und den Gruppendruck.

3. Bei der anschließenden Einzelbefragung sollte eine Vertrauensbasis geschaffen werden, indem man nach Dingen fragt, die nichts mit dem Vorfall zu tun haben und den persönlichen Charakter des Gespräches betont. Jedem könne ein Fehler passieren, aber Gewalt sei sehr ernst zu nehmen, und es sei im Interesse aller, die Angelegenheit rasch in Ordnung zu bringen. Leider gibt es auch Vorfälle (körperliche Verletzungen), wo vertrauensbildende Maßnahmen unmöglich sind.

Bitten Sie den Schüler/die Schülerin, sich auf folgende Fragen zu konzentrieren

- Wann und wo sich der Vorfall ereignet hat
- Wer war daran beteiligt?
- Welche Rolle spielte er oder sie?
- Welche Rolle spielte der/ die Befragte?
- Was ist dem Vorfall voraus gegangen?
- Wie oft kam es zu ähnlichen Vorfällen?
- Wer war(en) das / die Opfer?
- Wer weiß noch davon?
- Wissen seine oder ihre Eltern Bescheid?

Man vergleicht die mündlichen und schriftlichen Berichte der Kinder um zu rekonstruieren, was geschehen ist.

Vor dem Gespräch mit dem/r Täter/in ist es sinnvoll, sich Maßnahmen zu überlegen. Dies ist oft nicht einfach - viel Phantasie und päd. Geschick sind gefragt! Solche Maßnahmen können sein: Streichen von Privilegien, schriftliche Reflexion über sein/ihr Verhalten und wie er/sie hätte anders handeln können.

6.2 Das Gespräch mit dem/r Täter/in

1. Dem Kind erklären, dass man den Vorfall lösen und nur im Notfall jemanden von außerhalb der Schule einschalten möchte und dass niemand gewalttätiges Verhalten dulden darf.
2. Den Vorfall so schildern, wie Sie und andere ihn beurteilen, ohne Namen der Zeugen zu nennen. Dann soll der Schüler Stellung beziehen.
3. Durch die Sanktionen sollten neue Verhaltensweisen geweckt werden: Das Problem gewalttätiger Kinder ist es ja, dass ihr Verhaltensrepertoire sehr klein ist!
 - Der/die Täter/in sollte Verantwortung für sein/ihr Handeln übernehmen (nicht, was die anderen taten, ist wichtig, sondern seine Rolle)
 - Er/sie soll begreifen, dass er/sie einen Fehler begangen hat (Glaubst du, dass es richtig ist, zuzulassen, wenn sich jemand einem anderen gegenüber so verhält?)
 - Fordern Sie das Kind auf, sich in die Rolle des Opfers zu versetzen
 - Positive Eigenschaften des Kindes erwähnen,(ev. Fortschritte und dass Sie geglaubt hätten, es hätte dieses Verhalten nicht mehr nötig)
 - Das Kind soll sich nun zur gesetzten Maßnahme äußern und erklären, warum diese eingefordert wird.

6.3 Das Gespräch mit dem Opfer

Mit dem Opfer gesondert sprechen, erzählen Sie, was bisher in der Sache unternommen wurde, auch über die Maßnahmen. Das Kind beruhigen und ihm versichern, dass es nun in Sicherheit ist.

Fragen an das Kind

Vor dem Zwischenfall: Wo war das Kind? Mit wem war es zusammen? Was haben die Kinder gerade gemacht?

Während des Zwischenfalles: Wie fing es an? Wer war beteiligt? Was hat das Kind selbst getan?

Nach dem Zwischenfall: Was hat es unternommen? Wohin ist es gegangen? Wem hat es davon erzählt?

- **Grundsätzliche Fragen:** Gab es andere Vorfälle? Wer war beteiligt?
Wem hat es davon erzählt?
- **Gemeinsam klären, wie es in Zukunft handeln könnte:**
 - Sich an eine Vertrauensperson wenden
 - Orte des Geschehens meiden
 - Möglichkeiten, auf sich aufmerksam zu machen, wenn man belästigt wird.

Es hängt von der Art und Weise des Vorfalls ab, welche weiteren Ratschläge und Verhaltensmuster helfen könnten.

Das Kind soll die Strategien zusammenfassen, und es ist wichtig, ihm zu vermitteln, dass es sich jederzeit von bestimmten Personen (mit dem Kind festlegen) Hilfe und Unterstützung holen kann und dass es keine Schuld an dem Ereignis trägt.

